

# Rabatte auf Praxisbedarf gehören den Krankenkassen

Wer Preisnachlässe nicht weitergibt, muss mit saftigen Strafen rechnen

## ÄPHINTERGRUND

### Betrug oder Untreue?

Ob Betrug oder Untreue anzunehmen ist, stellt vor allem eine Frage der juristischen Wertung dar. Im ersten Fall geht es um fremde Vermögenswerte, im zweiten um anvertraute. An der Strafe ändert sich nichts. Beide Delikte sind jeweils mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe belegt. In besonders schweren Fällen muss der Täter mit einer Haftstrafe zwischen sechs Monaten und zehn Jahren rechnen. *di*

von Diana Niedernhöfer

**KARLSRUHE – Wer Rabatte auf Praxisbedarf und Medikamente nicht an die Kassen weitergibt, macht sich wegen Betrugs und Untreue strafbar. Das zeigt ein Beschluss des Bundesgerichtshofes (BGH).**

Mit ihrem Beschluss haben die Karlsruher Richter eine bis dato höchstrichterlich noch nicht entschiedene Rechtsfrage geklärt. Demnach sind nicht an die jeweilige Kasse weitergegebene Preisvorteile durch Rabatte auf Medikamente für den Praxisbetrieb als Untreue zu werten (siehe „ÄP-Hintergrund“). Einbehaltene Preisvorteile auf Praxisbedarf gelten als Betrug.

Zur Verhandlung stand der Fall dreier Augenärzte, die vom Land-

gericht Mannheim wegen 26-fachen Betrugs und Untreue verurteilt worden waren. Einen Haupttäter verdonnerte das Landgericht zu neun Monaten Haft auf Bewährung und einer hohen Geldstrafe, zwei weitere Niedergelassene ebenfalls zu hohen Geldstrafen.

Die Mediziner hatten zwischen 1993 und 1998 für ambulante Operationen zur Behandlung des grauen Stars Augenlinsen bezogen. Dafür erhielten sie Rabatte in Form

Rabatte auf Praxisbedarf können sich zu ansehnlichen Beträgen summieren. Leider hat der Vertragsarzt nichts davon.

Foto: Bilderbox

von umsatzbezogenen Rückvergütungen (so genannte Kick-backs), die bar an sie ausgezahlt wurden. Das Gesamtvolumen der Kick-backs wurde auf erkleckliche 3,8 Millionen Euro geschätzt.

Außerdem bekamen die Mediziner Rabatte für bestimmte Medikamente, die sie für die Nach-



behandlung benötigten und per Verordnung über eine Apotheke bezogen. Über diese Preisnachlässe informierten sie die Krankenkassen ebenfalls nicht.

Durch die entgangenen Rückvergütungen und Rabatte seien die Kassen finanziell geschädigt worden, befanden die Richter am Landgericht. Denn die Kassen hätten – unter Berücksichtigung der Preisvorteile – nur die tatsächlich verauslagten Kosten der Ärzte ersetzen müssen. Die verschwiegenen Kick-backs seien daher als Betrug, die verbilligten Medikamente als Untreue zu werten (Az.: 22 KIs 626 Js 7682/98).

### Revision bringt den Angeklagten eventuell höheres Strafmaß ein

Die Ärzte gingen gegen die Urteile in Revision – mit zweifelhaften Erfolg. Zwar hob der BGH das Landgerichtsurteil auf, bestätigte es jedoch im Grundsatz (Az.: 1 STR 165/03). Die Bundesrichter bemängelten vor allem die laxe Recherche des Landgerichts. So habe die Vorinstanz nicht genau ermittelt, ob durch die Straftaten die Kassenärztliche Vereinigung (KV) oder die Kassen geschädigt worden seien. Auch hätten sich die Landgerichts-Juristen nicht genau mit den Abrechnungsmodalitäten in den Praxen beschäftigt, rügte der BGH. Deshalb müsse das Landgericht neu verhandeln.

Den beschuldigten Ärzten dürfte dies indes nicht helfen. Der erste Strafsenat betonte, dass die Nachlässigkeit des Landgerichts die Schuld der Ärzte keineswegs mindere und im Gegenteil eine Verschärfung der „äußerst milden Strafen“ durchaus möglich sei.

### BGH definiert den Vertragsarzt als Schlüsselfigur der Arzneiversorgung

Weiterhin verwiesen die Bundesrichter auf ein BGH-Urteil vom vergangenen Jahr. Damals war ein Arzt wegen Untreue bestraft worden, weil er einem Magenkranken zu viel Nahrungsergänzungsmittel verschrieben hatte (ÄP berichtete).

Damit hatte der BGH erstmals Niedergelassene vom Grundsatz her als „Schlüsselfigur der Arzneimittelversorgung“ definiert. Demnach agieren Vertragsärzte bei Verordnungen als Vertreter der Kassen und dürfen deren Vermögen nicht bewusst schädigen.

Diese Grundsätze gälten auch hier, hieß es. Ein Arzt mache sich daher wegen Untreue strafbar, wenn er rabattierte Medikamente einsetze, ohne seinen Kostenvorteil an die Kassen weiterzugeben. Denn damit veruntreue er das ihm anvertraute Vermögen der Kassen.

# Arzt im Notfalldienst darf keine Patienten abweisen

Ungelegene Anrufer an Klinik zu verweisen ist strafbar

von Isabel Clages

**DORTMUND – Das Recht eines Vertragsarztes zu entscheiden, welche Leistungen er erbringt respektive welche Patienten er behandelt, ist eingeschränkt. Das gilt ganz besonders für den Notfalldienst, wie das Sozialgericht Dortmund per Urteil betont.**

Das Sozialgericht hatte in einem Disziplinarverfahren gegen einen niedergelassenen Augenarzt zu entscheiden. Der Mediziner hatte sich geweigert, eine Patientin persönlich zu untersuchen. Die Frau hatte ihn angerufen, als er Notfalldienst hatte, und um eine Untersuchung gebeten. Sie habe einen Glassplitter im Auge, beschrieb sie ihr Anliegen.

Doch der Arzt lehnte eine Untersuchung mit dem Hinweis auf neue Verordnungen ab. Er erklärte der Patientin, sie müsse sich an eine Klinik wenden. Ein Hinweis mit Folgen: Auf eine Anzeige hin leitete die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) ein Disziplinarverfahren gegen den Arzt ein. Vor Gericht argumentierte der Augenarzt unter anderem, dass er als niedergelassener Arzt selbst bestimmen könne, ob er eine Leistung erbringe oder nicht. Außerdem unterliege er mit seiner Praxis wegen der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse einem Rationalisierungszwang. Deshalb lehne er bestimmte Untersuchungen ab, wenn sie völlig unrentabel seien.

Schon die KVWL zeigte wenig Verständnis für die Argumente des Arztes und verurteilte ihn wegen Fehlverhaltens im ärztlichen Notdienst zu einer Geldbuße von 1500

Euro. Gegen diese Geldbuße klagte dann der Arzt erfolglos vor dem Sozialgericht (Az.: S 26 KA 297/98).

Ein Arzt im Notfalldienst sei verpflichtet, eine unmittelbare, sprich persönliche Untersuchung vorzunehmen, befand der Richter. Nur wenn es sich um einen offensichtlichen Krankheitsfall handle, könne ein Notfallpatient direkt dorthin verwiesen werden.

### Vertragsärzte müssen behandeln – auch wenn es sich finanziell nicht lohnt

Als völlig unangemessen wertete der Richter die Argumentation des Arztes, dass ihn Kostengründe dazu zwängen, die Behandlung von gesetzlich Versicherten zu reduzieren. Damit stelle der Mediziner seine Eignung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung in Frage. Denn er sei im Rahmen seiner vertragsärztlichen Tätigkeit dem gesetzlich versicherten Patienten gegenüber grundsätzlich zur Behandlung verpflichtet.

Gerade im Notfall, wo akute Gefahr für die Gesundheit eines Versicherten bestehe, sei ein besonderes Maß an Schutz nötig. Denn für den Patienten bestehe meist nicht einmal die Möglichkeit, einen anderen Vertragsarzt zu konsultieren.

**Sicher ist ...**

**ct Arzneimittel**

**pravastatin-ct 40 mg Tabletten**

**bis zu 50 €\* Einsparpotenzial gegenüber Original**

\* z. B. bei pravastatin-ct 40 mg Tabletten, 100 Tabletten (Stand Juni 2004)

teilbar  
leicht & exakt

# Grund für Befristung muss nicht in den Arbeitsvertrag

Bundesarbeitsgericht urteilt gegen neue Zeitvertrags-Regeln

von Sven Rothfuß\*

**KASSEL – Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in einem Urteil vom 23. Juni 2004 klargestellt, dass zwar die Befristung eines Arbeitsverhältnisses, nicht aber der Grund dafür schriftlich vereinbart werden muss.**

Der Kläger machte die unbefristete Fortsetzung seines Arbeitsverhältnisses geltend, obgleich im Arbeitsvertrag eine Befristung vereinbart worden war. Dabei vertrat er die Auffassung, dass auch der

Grund für die Befristung schriftlich hätte fixiert werden müssen. Denn das so genannte „Schriftformerfordernis“ des Paragraphen 14, Absatz 4 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) erfasse auch den Sach-

grund und nicht nur die Befristung selbst.

Dieser Auffassung ist das BAG (Az.: 7 AZR 636/03) ausdrücklich nicht gefolgt. Laut BAG genügt es, wenn die Frist schriftlich vereinbart worden ist und zum Zeitpunkt der Befristung ein Grund für den Zeitvertrag objektiv vorgelegen hat.

Zeitverträge in Arztpraxen sind demnach auch dann wirksam, wenn der Fristgrund nicht schrift-

lich vereinbart worden ist. Ohne Bedeutung ist dieses Urteil für die so genannte „sachgrundlose Befristung“ eines neuen Arbeitsverhältnisses. Bis zu einer Gesamtdauer von maximal zwei Jahren braucht ein einstelliger Praxischef keinerlei Grund für einen Zeitvertrag. In jedem Fall muss der Vertrag und die Befristung aber schriftlich vereinbart werden.

\*Sozietät RAe Dr. Halbe, Köln